

Übungsheft Lösungen

F1: Kosten

Aufgabe 1:

Vorschusskostenrechnung:

Vorschuss nur für den Scheidungsantrag, nicht für die Folgesachen (§ 14 I 1 FamGKG) –
Folgesachen sind gemäß § 16 III KostVfg nicht vorschusskostenpflichtig

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	8.100,00	521,00	521/0
		Summe:	521,00	
		bereits gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	521,00	

- a) Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
- b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- c) gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

Schlusskostenrechnung:

Verfahrenswertberechnung gemäß § 44 I FamGKG = Addition der Werte

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	9.100,00	566,00	566/0
		Summe:	566,00	

davon tragen			
der Antragsteller 50 %	283,00 €	der Antragsgegner 50%	283,00 €
bereits gezahlt	566,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	238,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	238,00 €	verrechnet von Gegenseite	238,00 €
Rest	0,00 €	Rest	45,00 €

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)

Übungsheft Lösungen

- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 50 % und der Antragsgegner zu 50 % als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, die offenen Restforderungen gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

Aufgabe 2:

Vorschusskostenrechnung:

Vorschuss nur für den Scheidungsantrag, nicht für die Folgesachen (§ 14 I 1 FamGKG), Folgesachen sind nicht vorschusskostenpflichtig (§ 16 III KostVfg)

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	8.000,00	476,00	476/0
		Summe:	476,00	
		bereits gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	476,00	

- a) Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
- b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- c) gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

Schlusskostenrechnung:

Verfahrenswertberechnung gemäß § 44 I FamGKG = Addition der Werte

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	19.000,00	749,00	749/0
		Summe:	749,00	

Übungsheft Lösungen

Vergleichsberechnung gemäß § 30 III FamGKG

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	15.000,00	688,00	688/0
1111	Zurücknahme des Antrags	4.000,00	74,00	74/0
		Summe:	762,00	

Die Gesamtgebühr ist niedriger als die Einzelgebühr (max. 749,00 €).

davon tragen			
der Antragsteller 50 %	374,50 €	der Antragsgegner 50%	374,50 €
bereits gezahlt	476,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	101,50 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	101,50 €	verrechnet von Gegenseite	101,50 €
Rest	0,00 €	Rest	273,00 €

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 50 % und der Antragsgegner zu 50 % als Entscheidungs-schuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, die offenen Restforderungen gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

Aufgabe 3:

Vorschusskostenrechnung:

Es handelt sich um eine selbständige Familienstreitsache (§§ 112 Nr.1, 231 I Nr. 2 FamFG), daher ist nach § 14 I 1 FamGKG eine VKR zu erstellen.

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1220	Verfahren im Allgemeinen	7.500,00	714,00	714/0
		Summe:	714,00	
		bereits gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	714,00	

- a) Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
- b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)

Übungsheft Lösungen

- c) gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

Schlusskostenrechnung:

Verfahrenswertberechnung gemäß § 44 I FamGKG = Addition der Werte

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1220	Verfahren im Allgemeinen	7.500,00	714,00	714/0
		Summe:	714,00	

davon tragen			
der Antragsteller 1/3	238,00 €	der Antragsgegner 2/3	476,00 €
bereits gezahlt	714,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	476,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	476,00 €	verrechnet von Gegenseite	476,00 €
Rest	0,00 €	Rest	0,00 €

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 1/3 und der Antragsgegner zu 2/3 als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, es gibt keine offene Restforderung,
eine Ermäßigung nach KV-Nr. 1221 kommt nicht in Betracht, da nicht der gesamte Antrag zurückgenommen worden ist

Aufgabe 4:

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1221	gerichtlicher Vergleich	7.500,00	238,00	238/0
		Summe:	238,00	

davon tragen			
der Antragsteller 50 %	119,00 €	der Antragsgegner 50 %	119,00 €
bereits gezahlt	714,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	595,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	119,00 €	verrechnet von Gegenseite	119,00 €
Rest	476,00 €	Rest	0,00 €

Übungsheft Lösungen

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 1/3 und der Antragsgegner zu 2/3 als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, die verbleibende Überzahlung wird gemäß § 29 III + IV 1 KostVfg an die Antragstellerin mit Kost18 (forum^{STAR} Formular 3648) erstattet

Aufgabe 5:

Vorschuss Mahnverfahren:

bei Familienstreitsachen handelt es i. d. R. um eine Geldforderung, deswegen kann hier ein Mahnverfahren vorausgehen (§§ 688 ff. ZPO)

ein Mahnverfahren ist nach dem GKG zu bewerten (§ 1 S. 3 FamGKG)

sofern nach einem Widerspruch bzw. Einspruch ein Streitiges Verfahren durchgeführt wird, sind die Gebühren für dieses Streitige Verfahren nach dem FamGKG zu bestimmen:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1100	Verfahren über den Erlass eines MB	75.000,00	459,00	459/0
		Summe:	459,00	
		bereits gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	459,00	

- a) Fälligkeit der (Verfahrens-) Gebühr tritt mit Antragseingang ein (§ 6 I 1 GKG)
- b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- c) die Anforderung der „1. Gerichtskostenhälfte“ erfolgt durch maschinelle Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg erst nach Erlass des MB, da gemäß § 12 III 2 GKG im maschinellen Mahnverfahren für den Erlass des MB keine bzw. eine zeitverzögerte Vorauszahlungspflicht besteht (erst für den Erlass des VB), sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Antragsteller erfordert

Übergang ins Streitige Verfahren:

2. HS zur Anmerkung zu KV-Nr.: 1220 legt fest, dass die Gebühr des Mahnverfahrens auf die Gebühr für das Streitige Verfahren anzurechnen ist, wurde teilweise Widerspruch bzw. Einspruch eingelegt, ist nur 0,5 Gebühr nach der KV-Nr. 1110 aus dem GKG nach dem Wert anzurechnen, der auch ins Streitige Verfahren übergegangen ist

Übungsheft Lösungen

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1100	Verfahren über den Erlass eines MB (0,5-fache Gebühr)	40.000,00	278,50	278,50/0
1220	Verfahren im Allgemeinen (2,5-fache Gebühr)	40.000,00	1.392,50	1.392,50/0
		Summe:	1.671,00	1.671,00/0
		bereits gezahlt sind:	278,50	
		Rest:	1.392,50	

- a) Fälligkeit tritt mit der Beantragung der Durchführung des streitigen Verfahrens ein (§ 9 I FamGKG) – ABER HS 1 der Anmerkung zur KV-Nr. 1220: die Gebühr entsteht erst mit Eingang der Akten beim Familiengericht
- b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- c) gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1220	Verfahren im Allgemeinen	40.000,00	1.671,00	1.671,00/0
		Summe:	1.671,00	

davon tragen			
der Antragsteller 0 %	0,00 €	der Antragsgegner 100 %	1.671,00 €
bereits gezahlt	1.671,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	1.671,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	1.671,00 €	verrechnet von Gegenseite	1.671,00 €
Rest	0,00 €	Rest	0,00 €

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist die Antragsgegnerin als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG); Antragsteller haftet als Antragstellerschuldner (§ 21 I 1 FamGKG), beide haften als Gesamtschuldner (§ 26 I FamGKG)
- c) der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, es gibt keine offene Restforderung

Übungsheft Lösungen

Aufgabe 6:

§ 14 I FamGKG regelt die Vorschusspflicht für Ehesachen und selbständigen Familiensachen, Kindschaftssachen fallen nicht darunter, nur Anwendung über § 14 III i. V. m.

§ 21 I 1 FamGKG

Übertragung der elterlichen Sorge = Kindschaftssache nach § 151 Nr. 1 FamFG =

Amtsverfahren, das Gericht muss sich nicht an den Antrag halten; es besteht daher keine

Antragstellerhaftung nach § 21 I 1 FamGKG; es ist kein Vorschuss für Gebühren gemäß § 14

III FamGKG zu erheben. (*Vorschuss würde anfallen, wenn beide Eltern den Antrag auf*

Alleinesorge auf ein Elternteil beantragen)

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1310	Verfahren im Allgemeinen	4.000,00	74,00	0/0
		Summe:	74,00	

davon tragen			
die Kindesmutter 50 %	37,00 €	der Kindesvater 50 %	37,00 €
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest	37,00 €	Rest	37,00 €

- a) Fälligkeit ist § 11 I FamGKG mit Wirksamwerden der Entscheidung, hier mit Bekanntgabe (§ 40 I FamFG)
- b) Eltern je zur Hälfte als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG); kein Antragstellerschuldner (§ 21 I 1 FamGKG)
- c) die offenen Restforderungen werden gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg. mittels Sollstellung von den Eltern erfordert

Aufgabe 7:

die Verfahrensgebühr nach KV-Nr. 1310 ist entstanden und wird mit Antragsrücknahme fällig (§ 11 I Nr. 2 FamGKG), einer gerichtlichen Entscheidung bedarf es nicht

es besteht keine Antragstellerhaftung gemäß § 21 I 1 FamGKG, das Gericht hat eine Kostenentscheidung nach § 81 FamFG zutreffen

Übungsheft Lösungen

Aufgabe 8:

Schlusskostenrechnung:

§ 14 I FamGKG regelt die Vorschusspflicht für Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen, Kindschaftssachen fallen nicht darunter, nur Anwendung über § 14 III i. V. m. § 21 I 1 FamGKG

Umgang mit den Kindern = Kindschaftssache nach § 151 Nr. 1 FamFG = Amtsverfahren, das Gericht muss sich nicht an den Antrag halten; es besteht daher keine Antragstellerhaftung nach § 21 I 1 FamGKG; es ist kein Vorschuss für Gebühren gemäß § 14 III FamGKG zu erheben

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1310	Verfahren im Allgemeinen	4.000,00	74,00	0/0
2013	Verfahrensbeistand in voller Höhe (690,00 € + 555,00 €)		1245,00	0/0
		Summe:	1.319,00	

davon tragen			
die Kindesmutter 50 %	659,50 €	der Kindesvater 50 %	659,50 €
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest	659,50 €	Rest	659,50 €

- a) Fälligkeit mit Verfahrensbeendigung durch Vergleich (§ 11 I Nr. 2 FamGKG)
- b) Eltern je zur Hälfte als Übernahmeschuldner (§ 11 I Nr. 2 FamGKG), kein Antragstellerschuldner (§ 21 I 1 FamGKG)
- c) die offenen Restforderungen werden gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung von den Eltern erfordert

Aufgabe 9:

keine Vorschusskostenrechnung (§§ 14 III i. V. m. 21 I Nr. 1 FamGKG, Ausschluss Kostenschuldner als Antragsteller)

Übungsheft Lösungen

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1420	Verfahren im Allgemeinen	2.000,00	154,50	0/0
2011	GV-Kosten (als durchlaufende Gelder)		6,25	0/0
		Summe:	160,75	

160,75 € sind vom Antragsgegner zu zahlen. Nach Eingang der Zahlungsanzeige von 6,25 € als durchlaufende Gelder an den GV zu überweisen

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- b) Antragsgegner als Entscheidungsschuldner nach § 24 Nr. 1 FamGKG, kein Antragstellerschuldner nach § 21 I 1 FamGKG
- c) die offenen Restforderungen werden gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung von den Eltern erfordert

Aufgabe 10:

aa) hier greift kein Ermäßigungstatbestand

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1422	Verfahren im Allgemeinen	2.000,00	206,00	206/0
		Summe:	206,00	

bb) hier wurde keine Endentscheidung über die Beschwerde getroffen, die Entscheidung über die Kosten erging nach der Übernahmeerklärung, sodass nach Anmerkung (2) zu KV-Nr. 1424 eine Ermäßigung möglich ist

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1424	Beendigung des Verfahrens ohne Endentscheidung	2.000,00	103,00	103/0
		Summe:	103,00	

Übungsheft Lösungen

Aufgabe 11:

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1221 Nr. 3	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Vergleich	8.000,00	238,00	238/0
1500	Vergleichsgebühr	2.000,00	25,75	25,75/25,75
	Summe:		263,75	

Exkurs: Hinsichtlich der Kostenhaftung für die Gebühr nach KV-Nr: 1500 gibt es mit § 21 II FamGKG eine spezielle Vorschrift. Danach haften die am Abschluss des Vergleichs beteiligten Personen gesamtschuldnerisch für die Vergleichsgebühr. Diese kann also von jedem Beteiligten in voller Höhe eingefordert werden. Für den Ausgleich untereinander sind die Beteiligten selbst verantwortlich

Vergleichsberechnung gemäß § 30 III FamGKG

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1221	Verfahren im Allgemeinen	10.000,00	283,00	283/0
	Summe:		283,00	

Die Einzelgebühren sind niedriger als die Gesamtgebühr.

davon tragen			
der Antragsteller 50 %	141,50 €	der Antragsgegner 50 %	141,50 €
bereits gezahlt	714,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	572,50 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	141,50 €	verrechnet von Gegenseite	141,50 €
Rest	431,00 €	Rest	141,50 €

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- b) Antragstellerin und Antragsgegner als Übernahmeschuldner (§ 24 Nr. 2 FamGKG)
- c) der von dem Antragsteller, als § 21 I 1 FamGKG geleistete Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners im Rahmen der restlichen Mithaft zu verrechnen, die verbleibende Überzahlung wird gemäß § 29 III + IV 1 KostVfg. an die Antragstellerin mit Kost18 (forum^{STAR} Formular 3648) erstattet